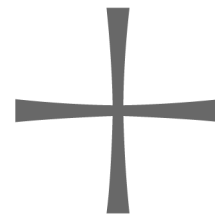


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



61

Nr. 3 / 135. Jahrgang

Kassel, 31. März 2020

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO) Vom 17. Februar 2020..... 62
- Änderung der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt Vom 17. März 2020..... 62
- Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände Vom 17. März 2020..... 63

Satzungen

- Satzung des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg 63
- Satzung des Kirchenkreises Schwalm-Eder..... 65
- Neufassung der Satzung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal-Liebenau (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)..... 68
- Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Werra-Meißner..... 71

Bekanntmachungen

- Tagungstermine der 13. Landessynode 2021 und der 14. Landessynode 2022..... 72
- Vorstand der Stiftung „Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“..... 72

- Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis..... 72
- Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Vöhl..... 72
- Umbenennung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege..... 73
- Umbenennung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)..... 73
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 73
- Evangelische Kirchengemeinde Höringhausen, Evangelische Kirchengemeinde Meininghausen, Evangelische Kirchengemeinde Strothe..... 73
- Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Vöhl..... 73
- Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege..... 73

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 74
- Pfarrstellenausschreibungen..... 75

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 75
- Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d), Melanchthon-Schule Steinatal 75

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO) Vom 17. Februar 2020

Aufgrund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), in der Fassung der Berichtigung vom 15. Januar 2018 (ABl. EKD S. 35), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung des Rates der Landeskirche über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 vom 6. Januar 1978 (KABl. S. 12), in der Fassung der Bestätigung durch die Landessynode vom 26. April 1978 (KABl. S. 50), erlässt der Rat der Landeskirche folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO) vom 17. August 2018 (KABl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Kirchliche Stellen dürfen die zur Durchführung eines Ehrenamtes erforderlichen personenbezogenen Daten von ehrenamtlich Tätigen in Kirche und Diakonie verarbeiten.“
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
**„§ 3a Patientendatenschutz
(Zu §§ 8, 6 DSG-EKD)“**
Die Regelungen zum Datenschutz im Hessischen Krankenhausgesetz gelten sinngemäß für Krankenhäuser, die von kirchlichen oder diakonischen Trägern betrieben werden, die Mitglied sind im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (Diakonie Hessen).“
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dieser Rechtsverordnung angefügten“ durch die Wörter

„vom Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenem“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Anlage 4)“ gestrichen.

6. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Mustertexte (Zu § 43 Absatz 6 DSG-EKD)“

Soweit der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland Mustertexte veröffentlicht, sind diese anzuwenden. Sofern für die Anwendung dieser Verordnung abweichende Mustertexte erforderlich sind, werden diese durch das Landeskirchenamt zugänglich gemacht.“

7. Der bisherige § 9 wird § 10.
8. Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 27. Februar 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Änderung der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt Vom 17. März 2020

1. Aufgrund des Artikels 137 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturprobungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2019 (KABl. S. 222), wird die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt vom 15. August 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Januar 2012, nach Anhörung des Landeskirchenamtes wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Sie können als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In Fällen, in denen eine Einberufung des Landeskirchenamtes nicht möglich ist, sowie in Eilfällen kann die Beschlussfassung in Textform außerhalb einer Sitzung durchge-

führt werden (Umlaufbeschluss), wenn kein Mitglied des Landeskirchenamtes diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Landeskirchenamtes aufzunehmen.“

2. Die Regelung tritt am 17. März 2020 in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 20. März 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände Vom 17. März 2020

Aufgrund des Artikels 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat das Landeskirchenamt am 17. März 2020 folgende Anordnung zur Änderung

der Geschäftsführung in den Kirchenvorständen, zuletzt geändert durch die Änderungsanordnung vom 10. September 2013 (KABl. S. 134), erlassen:

1. In § 12 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„In Fällen, in denen eine Einberufung des Kirchenvorstandes nicht möglich ist oder der Bedeutung der Angelegenheit nicht entspricht, sowie in Eilfällen kann die Beschlussfassung in Textform außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss), wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstandes aufzunehmen.“

2. Diese Anordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 17. März 2020

Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Satzung des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg hat in ihrer Sitzung am 7. Februar 2020 die nachfolgende Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 16. März 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzung des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg

§ 1

Für die Erfüllung der im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg wahrzunehmenden Aufgaben sind die in der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Grundordnung anzuwenden, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen enthält.

§ 2

Organe des Kirchenkreises sind:

- Die Kreissynode
- Der Kirchenkreisvorstand
- Die Dekanin oder der Dekan

§ 3

(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Absatz 2 und 3,
3. der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer im Kirchenkreis,
4. zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreisfarrerinnen und -pfarrern sowie

den landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises gemeinsam auf einer von der Dekanin oder dem Dekan einberufenen und geleiteten Sitzung aus ihrer Mitte gewählt werden,

5. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
6. mindestens acht und höchstens 12 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 Ziffer 2 zu wählenden Mitglieder der Kreissynode wird ermittelt, indem die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises mit dem Faktor 0,0015 multipliziert wird; ergibt sich als Wert des Produktes keine ganze und durch 3 teilbare Zahl, so ist der Wert auf die nächste durch 3 teilbare ganze Zahl aufzurunden. Von dieser Anzahl sind ein Drittel als geistliche Mitglieder und zwei Drittel als Laienmitglieder zu wählen.

(3) Die Laienmitglieder werden von den Kirchenvorständen - in Kirchspielen von den vereinigten Kirchenvorständen - gewählt. Die Zahl der in den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchspielen zu wählenden Laienmitglieder wird ermittelt, indem zunächst jeweils die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels durch die Gemeindegliederzahl des gesamten Kirchenkreises geteilt wird und der Wert dieses Quotienten mit der Anzahl der Laienmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 multipliziert wird; ergibt sich beim Wert des Produktes eine Dezimalzahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Verbleibt nach diesem Verfahren ein Rest an Mandaten für Laienmitglieder, wird dieser an die Kirchengemeinden und Kirchspiele nach der Reihenfolge der abnehmenden Größe der Nachkommastellen der Dezimalzahlen verteilt, bis die Gesamtzahl der Laienmitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Satz 2 erreicht ist.

(4) Die geistlichen Mitglieder müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein. Sie werden von den Pfarrerinnen und Pfarrern in den Kooperationsräumen des Kirchenkreises aus ihrer Mitte auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für die Ermittlung der Zahl der in den einzelnen Kooperationsräumen zu wählenden geistlichen Mitglieder gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 und für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 4 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 6 zu berufen. Für jedes geistliche Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht; ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(6) Stichtag für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 3 ist der 31. Dezember

des der Kirchenvorstandswahl vorausgehenden Jahres.

§ 4

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören vier geistliche Mitglieder und fünf Laienmitglieder als ordentliche Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Kirchenkreises,
2. die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. vier von der Kreissynode zu wählende Laienmitglieder; die Kreissynode hat ein weiteres Laienmitglied zu wählen, wenn das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist.
5. Ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied; die Kreissynode hat ein weiteres geistliches Mitglied zu wählen, wenn zum vorsitzenden Mitglied der Kreissynode ein Laienmitglied oder ein Mitglied nach Ziffer 1 oder 2 gewählt worden ist.

(2) Für jedes gewählte Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

(4) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

§ 5

Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Grundordnung einen Diakonieausschuss.

Sie kann nach Artikel 74 Absatz 2 der Grundordnung weitere Ausschüsse bilden. Für die Ausschüsse gelten die Regelungen der §§ 13, 14, 15, 16 der Geschäftsordnung für die Kreissynode.

§ 6

Die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen im Kirchenkreis kann der Kirchenkreisvorstand außer einzelnen sachkundigen Personen gemäß Art. 28a Abs. 3 der Grundordnung Geschäftsführungsausschüssen übertragen, die aus Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes und anderen Gemeindegliedern gebildet werden können. Der Kirchenkreisvorstand erlässt für die Geschäftsführungsausschüsse eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Aufgaben beschrieben sind.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes soll für die Gesamtheit des Gremiums eine ausgewogene Besetzung aus den bisherigen Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg erreicht werden.

(2) Für die erste Kreissynode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Zif-

fer 6 von den Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg gemeinsam bestimmt.

(3) Solange das Dekanat aus zwei Dekaninnen oder Dekanen besteht, gehören sie abweichend von § 3 und § 4 beide der Kreissynode an; in diesem Fall ist die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan das weitere geistliche Mitglied im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffer 5 Halbsatz 1. Die Dekaninnen oder Dekane sind für die kirchliche Ordnung im Kirchenkreis verantwortlich und nehmen diese Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung in kollegialer Weise wahr. Einer Dekanin oder einem Dekan werden der Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenkreisvorstand übertragen; sie oder er wird von der anderen Dekanin oder dem anderen Dekan im Vorsitz und in der Geschäftsführung vertreten. Die Wahrnehmung von Aufgaben durch die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan wird durch deren oder dessen Dienstanweisung geregelt.

(4) Die Kreissynode wird zum Ende der Legislaturperiode 2025 die Satzung überprüfen und ggf. anpassen. Der Kirchenkreisvorstand hat dies entsprechend vorzubereiten.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.

* * *

Satzung des Kirchenkreises Schwalm-Eder

Die Kreissynode des Kirchenkreises Schwalm-Eder hat in ihrer Sitzung am 8. Februar 2020 die nachfolgende Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. März 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzung des Kirchenkreises Schwalm-Eder

§ 1 Allgemeines

Für die Erfüllung der im Kirchenkreis Schwalm-Eder wahrzunehmenden Aufgaben sind die in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Grundordnung, anzuwenden, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen enthält.

§ 2 Organe

Organe des Kirchenkreises Schwalm-Eder sind die Kreissynode, der Kirchenkreisvorstand und das Gesamtdekanat.

§ 3 Dekanate

Der Kirchenkreis Schwalm-Eder besteht aus den Dekanaten Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain. Die Dekanate entsprechen den Gebieten der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain; sie können durch Beschluss der Kreissynode verändert werden. Für jedes dieser Dekanate werden ein Dekanatsausschuss und eine Dekanatspfarrkonferenz gebildet.

§ 4 Kreissynode

(1) Die Kreissynode nimmt ihre Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Grundordnung wahr, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. den Dekaninnen und Dekanen,
2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern, die nach Maßgabe von Absätzen 3 und 4 gewählt werden,
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
4. mindestens sechs und höchstens 15 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(3) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode je angefangene 2000 Gemeindeglieder ihrer Kirchengemeinde oder ihres Kirchspiels ein Laienmitglied.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer wählen aus ihrer Mitte auf den Dekanatspfarrkonferenzen die geistlichen Mitglieder. Die Zahl der in den einzelnen Dekanatspfarrkonferenzen zu wählenden geistlichen Mitglieder wird ermittelt, in dem jeweils die Gemeindegliederzahl des Dekanats durch die Gemeindegliederzahl des gesamten Kirchenkreises geteilt wird und der Wert dieses Quotienten mit der Hälfte der Gesamtzahl der im Kirchenkreis nach Absatz 3 zu wählenden Laienmitglieder multipliziert wird; ergibt sich beim Wert des Produktes eine Dezimalzahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(5) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 2 Ziffer 4 zu berufen.

(6) Stichtag für die bei den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember des Jahres, das der letzten vorhergehenden Kirchenvorstandswahl vorausgeht.

§ 5

Kirchenkreisvorstand

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören insgesamt 18 Mitglieder an:

1. die Dekaninnen und Dekane des Kirchenkreises,
2. die oder der Vorsitzende der Kreissynode,
3. drei weitere von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählende geistliche Mitglieder, die als persönliche Stellvertretung jeweils einer Dekanin oder einem Dekan zuzuordnen und in dieser Funktion von der Bischöfin oder dem Bischof zu bestätigen sind,
4. ein von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählendes geistliches Mitglied; ein weiteres geistliches Mitglied ist zu wählen, falls die oder der Vorsitzende der Kreissynode ein Laie oder ein Mitglied nach Ziffer 1 oder 3 ist, und
5. neun von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählende Laienmitglieder; ein weiteres Laienmitglied ist zu wählen, falls die oder der Vorsitzende der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist.

Im Kirchenkreisvorstand müssen das Dekanat Fritzlar-Homburg mit sieben Personen, das Dekanat Melsungen mit drei Personen und das Dekanat Ziegenhain mit fünf Personen vertreten sein; die Dekaninnen und Dekane bleiben hierbei unberücksichtigt.

- (2) Für jedes gewählte Mitglied wird eine Stellvertretung aus dem jeweiligen Dekanat gewählt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.
- (4) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend sind.

§ 6

Aufgaben des Kirchenkreisvorstand

- (1) Der Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreises und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand ist im Einzelnen insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Vorbereitung der Sitzungen der Kreissynode,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode,
 3. Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
 4. Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Kirchenkreises, soweit nichts anderes geregelt ist,
 5. Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes,

6. laufende Verwaltung des Kirchenkreises, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchenkreisamt übertragen werden,

7. Vorbereitung des Pfarrstellenplans.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen in einzelnen Angelegenheiten den Dekanatsausschüssen übertragen.

(4) Die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen im Kirchenkreis kann der Kirchenkreisvorstand außer einzelnen sachkundigen Personen gemäß Artikel 28a Absatz 3 der Grundordnung Geschäftsführungsausschüssen übertragen, die aus Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes und anderen Gemeindemitgliedern gebildet werden können. Der Kirchenkreisvorstand erlässt für die Geschäftsführungsausschüsse eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Aufgaben beschrieben sind.

§ 7

Gesamtdekanat

(1) Das Gesamtdekanat besteht aus drei Dekaninnen oder Dekanen. Diese sind für die kirchliche Ordnung im Kirchenkreis und in den Dekanaten verantwortlich und nehmen diese Verantwortung in kollegialer Weise nach Maßgabe dieser Satzung sowie einer von der Kreissynode zu beschließenden Geschäftsordnung wahr, soweit nicht Regelungen über die Aufteilung der Dienste der Dekaninnen und Dekane durch Dienstweisungen der Bischöfin oder des Bischofs getroffen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, für die oder den im Dekanat ihre oder seine Dekanstelle festgelegt ist, nimmt in diesem Dekanat die Aufgaben nach Artikel 84 der Grundordnung wahr.

(3) Der Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenkreisvorstand obliegen einer Dekanin oder einem Dekan. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre unter den Dekaninnen und Dekanen in der Reihenfolge des längeren Zeitraums der Ausübung des Dekansamtes im Kirchenkreis Schwalm-Eder oder in einem der drei Dekanate. Der stellvertretende Vorsitz obliegt der Dekanin oder dem Dekan, die oder der beim nächsten turnusmäßigen Wechsel den Vorsitz zu übernehmen hat.

(4) Zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans, der oder dem der Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenkreisvorstand obliegen, gehören insbesondere die Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit, die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes sowie die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes.

§ 8

Kirchenkreisamt

(1) Der Kirchenkreis bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung der Dienste des Kirchenkreisamtes, das nach den Weisungen des Kirchenkreisvorstandes tätig wird.

(2) Der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Führung der Geschäfte des Kirchenkreisamtes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
2. die Wahrnehmung der Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter für die im Kirchenkreisamt beschäftigten Mitarbeitenden und Auszubildenden und
3. die Anordnungsberechtigung für den Haushaltsabschnitt des Kirchenkreisamtes.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann auf die Leitung des Kirchenkreisamtes weitere Aufgaben übertragen.

§ 9

Haushalt und Personal des Kirchenkreises

(1) Im Haushalt des Kirchenkreises wird für jedes Dekanat ein eigener selbstabschließender Sachbuchteil eingerichtet. Die Kreissynode legt den Umfang dieser regionalen Sachbuchteile fest.

(2) Das Personal des Kirchenkreises wird vom Kirchenkreis angestellt und im Stellenplan des Kirchenkreises geführt. Die Personalkosten können im Sachbuchteil eines Dekanats veranschlagt werden, soweit das Personal ausschließlich für Aufgaben in diesem Dekanat angestellt ist.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal des Kirchenkreises wird in den Fällen der regionalen Zuordnung einer Personalstelle nach Absatz 2 Satz 2 von der oder dem Vorsitzenden des Dekanatsausschusses wahrgenommen, sofern der Kirchenkreisvorstand keine abweichende Regelung trifft.

§ 10

Dekanatsausschüsse

(1) Dem Dekanatsausschuss gehören jeweils die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes aus seinem Dekanat an. Die Mitglieder des Ausschusses können weitere Gemeindeglieder aus dem Dekanat in den Ausschuss berufen; die Zahl dieser berufenen Mitglieder darf die Hälfte der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan, für die oder den in dem Dekanat ihre oder seine Dekanstelle festgelegt ist, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3.

(2) Der Dekanatsausschuss hat in seinem Dekanat die Kreissynode bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere hat er die Verbundenheit des Dekanats, der Kirchengemeinden und kirchlichen Werke mit dem Kirchenkreis sowie deren Zusammenarbeit und die Einheit des Kirchenkreises zu fördern. Er kann Anregungen und Anträge an die Kreissynode richten.

(3) Der Dekanatsausschuss beschließt über die Verwendung der Mittel in den regionalen Sachbuchteilen des Kirchenkreises, insbesondere von Spenden und Rücklagen. Er entscheidet in einzelnen Angelegen-

heiten, die ihm vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden. Vor dem Beschluss des Haushalts des Kirchenkreises, vor dem Beschluss des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises und vor Änderungen dieser Satzungen sind die Dekanatsausschüsse anzuhören.

§ 11

Dekanatspfarrkonferenzen

Die Pfarrerschaft des Kirchenkreises bildet den Konvent. Sie kann als Pfarrkonferenz in den einzelnen Dekanaten einberufen werden. Der Pfarrkonferenz eines Dekanats gehören die Pfarrerinnen und Pfarrer an, die innerhalb dieses Dekanats ein Pfarramt verwalten. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet darüber, welcher Dekanatspfarrkonferenz Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer angehören.

§ 12

Wahl der Landessynodalen des Kirchenkreises

Die Kreissynode wählt die Landessynodalen des Kirchenkreises gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Grundordnung. Bei der Wahl sollen die Dekanate des Kirchenkreises im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen berücksichtigt werden.

§ 13

Findungsausschuss des Kirchenkreises

Abweichend von Artikel 81 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung wählen die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Fritzlar, Melsungen und Ziegenhain jeweils ein Mitglied als kirchengemeindliche Mitglieder in den Findungsausschuss zur Berufung einer Dekanin oder eines Dekans des Kirchenkreises Schwalm-Eder.

§ 14

Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 15

Besondere Bestimmungen für die Jahre 2020 bis 2025

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat die Erfahrungen mit dieser Satzung rechtzeitig vor dem Ende der ersten Amtszeit der Kreissynode auszuwerten und der Kreissynode darüber zu berichten.

(2) Abweichend von § 14 bedürfen Änderungen der Satzung mit Wirkung für die erste Amtszeit der Kreissynode einer Mehrheit von vier Fünfteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Rat der Landeskirche.

* * *

Neufassung der Satzung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal-Liebenau (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal-Liebenau (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) hat in ihrer Sitzung am 7. November 2018 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 12. März 2020 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal-Liebenau

Abschnitt I: Grundsätze

§ 1

Rechtsstatus / Organe

(1) Der Kirchenbezirk Wilhelmsthal-Liebenau (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 98 (113)).

(2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

§ 2

Verbandszweck

(1) Aufgabe des Kirchenbezirkes ist es, für die angeschlossenen Kirchengemeinden:

1. die evangelische Jugendarbeit in den Verbandsgemeinden zu fördern und zu intensivieren;
2. das kirchliche Leben in den Verbandsgemeinden zu fördern und zu intensivieren;
3. die Fortbildung und Zurüstung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Kirchenbezirks zu fördern;
4. die erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitzustellen und

5. das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal vorzuhalten und ggf. anzustellen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenbezirks können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Dem Kirchenbezirk gehören an:

1. Ev. Kirchengemeinde Calden
2. Ev. Kirchengemeinde Ehrsten
3. Ev. Kirchengemeinde Ersen
4. Ev. Kirchengemeinde Fürstenwald
5. Ev. Kirchengemeinde Haueda
6. Ev. Kirchengemeinde Lamerden
7. Ev. Kirchengemeinde Liebenau
8. Ev. Kirchengemeinde Meimbressen
9. Ev. Kirchengemeinde Niedermeiser
10. Ev. Kirchengemeinde Obermeiser-Westuffeln
11. Ev. Kirchengemeinde Ostheim
12. Ev. Kirchengemeinde Zwergen

(2) Dem Kirchenbezirk können weitere Kirchengemeinden beitreten.

(3) Beantragt eine weitere Kirchengemeinde ihre Aufnahme, so ist den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Beitrittsantrages zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Verbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden über den Antrag.

(4) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist nur zum Ende eines Haushaltszeitraums möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Über den Austritt ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der austretenden Kirchengemeinde und dem Zweckverband zu schließen. In dieser Vereinbarung soll insbesondere geregelt werden:

1. Zeitpunkt des Austritts,
2. Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse,
3. die Fortführung sonstiger Verträge und
4. die Vermögensauseinandersetzung.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 in angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

Abschnitt II: Aufgaben

§ 4

Allgemeines

(1) Der Kirchenbezirk fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden und entwickelt gemeinsame Konzepte für die verschiedenen Handlungsbereiche kirchlicher Arbeit.

Darüber hinaus können weitere Regelungen über eine Zusammenarbeit einschließlich deren Finanzierung getroffen werden, insbesondere zu gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten, Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, Konfirmandenarbeit, Schulunterricht, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsaufgaben.

(2) Von der Verbandsvertretung beschlossene Konzepte und Pläne sind für die Mitgliedsgemeinden bindend.

§ 5

Finanzen / Haushaltsplan

(1) Die für die Aufgaben des Kirchenbezirks notwendigen Mittel werden von den Verbandsgemeinden nach einem Umlageverfahren unter Berücksichtigung der Messzahlen für den Anteil an der Landeskirchensteuer aufgebracht.

(2) Die Gewährung von Zuschüssen von Seiten Dritter bleibt unberührt.

(3) Für den Kirchenbezirk wird ein Haushaltsplan erstellt.

§ 6

Inventar

Die Anschaffung und Verwaltung des Inventars obliegt dem Kirchenbezirk.

§ 7

Personal

(1) Das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal wird von dem Kirchenbezirk vorgehalten und ggf. angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 5).

Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Kirchenbezirks geführt.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer und die hauptamtlich im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeiter treffen sich mindestens einmal im Vierteljahr zu Dienstbesprechungen.

Die Teilnehmenden wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Abschnitt III: Verbandsvertretung

§ 8

Zusammensetzung / Amtszeit

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) aus den Kirchenvorständen der Kirchengemeinde Calden und Obermeiser-Westuffeln drei Mitglieder,
- b) aus dem Kirchenvorstand jeder weiteren Kirchengemeinde ein Mitglied,

- sowie die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Für jedes Mitglied der Buchstaben a) und b) ist eine Stellvertretung zu wählen.

Die hauptamtlich im Kirchenbezirk Tätigen sind beratende Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände.

Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der jeweilige Kirchenvorstand unverzüglich ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(4) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.

§ 9

Sitzungsordnung

(1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand, eine Mitgliedsgemeinde oder drei Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.

(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Wahlergebnisse nach § 8 Absatz 1 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände entsprechend.

§ 10

Aufgaben

(1) Die Verbandsvertretung ist zuständig für:

1. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein,
2. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes aus ihrer Mit-

te. Nummer 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Wahrnehmung mit Ämtern nach Nummer 1 in Personalunion ist zulässig.

3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung und des Vorstandes, letztere auf dessen Vorschlag,
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
5. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
6. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 2 % des Haushaltsvolumens überschreiten,
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
9. Entscheidung in den in den §§ 4 bis 7 genannten Angelegenheiten,
10. die Vergabe von Reparaturarbeiten, deren Kosten voraussichtlich höher liegen als fünf vom Hundert des letztjährigen Haushaltsvolumens.

(2) Die Verbandsvertretung entscheidet über Einsprüche der Mitgliedsgemeinden gegen Entscheidungen des Vorstandes (§ 17).

(3) Die Verbandsvertretung kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks zur Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Ausschüsse

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen mindestens drei Mitglieder haben, darunter sollte ein Drittel der Verbandsvertretung angehören.

Abschnitt IV Verbandsvorstand

§ 12 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
3. vier weitere Laien-Mitglieder,
4. die weiteren geschäftsführenden Personen nach Art. 28a der Grundordnung.

Für die Mitglieder nach Ziffer 3 und das vorsitzende Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied, das ein Laie ist, ist eine Stellvertretung zu wählen. Bei diesen Mitgliedern müssen alle Kirchspiele vertreten sein.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertre-

tung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(3) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 13 Sitzungsordnung

(1) Der Vorstand soll mindestens fünfmal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Tagen. Er ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind.

(3) Die konstituierende Sitzung des Vorstandes wird unverzüglich nach der Wahl durch die Verbandsvertretung einberufen.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach dieser Satzung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
3. die Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
4. die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans,
5. die Rechnungslegung und
6. die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchenkreisamt übertragen werden.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 16**Vertretung des Zweckverbandes**

(1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Zweckverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Zweckverbandes beizudrücken.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten einem Mitglied des Vorstandes allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, in der die bevollmächtigte Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht festgelegt ist. Für die Ausstellung der Urkunde gilt Absatz 2 entsprechend. Die Möglichkeit der Berufung eines Geschäftsführers nach Artikel 28a Satz 3 Grundordnung bleibt unberührt.

§ 17**Vorverfahren bei Beschwerden**

Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder nur Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen, wenn sie zuvor innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch bei der Vertretung eingelegt haben und diese in angemessener Frist dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen hat.

Abschnitt V**Satzungsänderung / Auflösung****§ 18****Beschlüsse**

(1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Zweckverbandes erfordert übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden.

(2) Gehören dem Zweckverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(3) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt VI**Verwaltung****§ 19****Kirchenkreisamt**

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Kassen- und Rechnungswesens der Dienste des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen der von der Vertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln.

Abschnitt VII**Schlussbestimmungen****§ 20****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 01. Januar 2019 in Kraft.

* * *

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Werra-Meißner

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Datterode, Grandenborn, Netra, Herleshäusen, Lüderbach, Rittmannshausen, Renda, Röhrda, Sontra, der Gesamtvorstand des Gesamtverbandes Wanfried und der Zweckverbandsvorstand haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 98 (113)), die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Werra-Meißner beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Satzungsänderung genehmigt.

Die genehmigte Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Februar 2020 Landeskirchenamt

Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

§ 1 Absatz 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Werra-Meißner“, im Folgenden Zweckverband genannt.“

* * *

Bekanntmachungen

Tagungstermine der 13. Landessynode 2021 und der 14. Landessynode 2022

2021

Frühjahr: Sonntag, 25. bis Dienstag, 27. April 2021

Herbst: Montag, 22. bis Donnerstag, 25. November 2021

2022

Frühjahr: Donnerstag, 5. bis Samstag, 7. Mai 2022
(Konstituierende Sitzung der 14. Landessynode)

Herbst: Montag, 21. bis Donnerstag, 24. November 2022

Kassel, den 3. März 2020

Präses der Landessynode
Kirchenrat Dr. Dittmann

* * *

Vorstand der Stiftung „Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“

Nachstehend werden die Mitglieder des neu konstituierten Vorstandes der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 2001 S. 50) bekannt gegeben, dessen Amtszeit mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sechs Jahre beträgt:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Dr. Andreas F e h r, Lohfelden (Vorsitzender)

Ulrich M ü l l e r, Hanau (Stellv. Vorsitzender)

Pfarrer Thomas F u n k, Haunetal

Dr. Volker K n ö p p e l, Kassel

Timo K o c h, Kassel

Herbert K r u g, Baunatal

Annemarie M a u e, Cölbe

Mit beratender Stimme:

Kerstin R e i ß m a n n - P r i e s t e r, Kassel

Mario W a g n e r, Kassel

Geschäftsführerin:

Birgit R ö s s e l, Kassel

Kassel, den 25. Februar 2020

Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

* * *

Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Schwalm-Eder hat am 8. Februar 2020 die Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis beschlossen. Dieser ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 3. März 2020

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Vöhl

Der Vorstand des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Vöhl und die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Ederbringhausen, Oberorke, Vöhl und Oberburg-Itter haben durch übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung des

Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Vöhl beschlossen.

Dieser ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 2. März 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Umbenennung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege

Der Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege ist durch Beschluss des Vorstandes vom 1. Oktober 2019 in

„Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Werra-Meißner“

umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Februar 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Umbenennung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

Der Kirchenbezirk Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) ist durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 7. November 2018 in

Kirchenbezirk Wilhelmsthal-Liebenau
(Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 12. März 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Evangelische Kirchengemeinde Höringhausen, Evangelische Kirchengemeinde Meininghausen, Evangelische Kirchengemeinde Strothe

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Höringhausen, Meininghausen und Strothe werden aufgrund des Zusammenschlusses der drei Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 26. Februar 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Vöhl

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Vöhl ist aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 2. März 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege wird aufgrund der Umbenennung des Zweckverbandes außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 27. Februar 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

3. Pfarrstelle Hessisch Lichtenau, Kirchenkreis Werra-Meißner
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Pfarrstelle Reinhardshagen, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Kirchenkreispfarrstelle Stadtjugendpfarramt in Marburg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Pfarrstelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Landeskirchliche Pfarrstelle „Diakoniepfarrer/Diakoniepfarrerin im Zweckverband Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg“
(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilen die Dezernentin für Diakonie und Ökumene, OLKRin Claudia Brinkmann-Weiß, Telefon: 0561 9378-270, oder der Vorsitzende des Zweckverbandes „Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg“, Pfarrer Klaus-Jürgen Fackiner, Telefon: 05621 /5879.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2020** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d), Melancthon-Schule Steinatal

Die Melancthon-Schule Steinatal, Gymnasium der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sucht zum 1. August 2020

Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d).

Eine Besetzung der Stellen im Rahmen eines Teildienstes ist möglich. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 BBesG) vorgesehen. Soweit nicht bereits von Beginn an die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen, erfolgt die Anstellung zunächst als Tarifbeschäftigte/r nach dem TV-L.

Die Melancthon-Schule Steinatal ist ein allgemeinbildendes, evangelisches Gymnasium in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Unsere Schule ist staatlich anerkannt. Wir bieten durch dreizügige Jahrgänge eine familiäre Lernatmosphäre, in der die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert und gefordert werden können.

Wir bieten:

- Vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten (z. B. in eigenen Arbeitsgemeinschaften),
- evangelisches Profil mit Andachten, Gottesdiensten, diakonischem Lernen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Projekten,
- eine besondere Förderkultur,
- ein aufgeschlossenes, dynamisches und multiprofessionelles Team sowie

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

- ein attraktives Schulgebäude mit sehr guter Ausstattung (z. B. interaktive Whiteboards, Schwimmbad, Spielothek, Bio-Mensa).

Sie bringen mit:

- Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen) in den Fächern Informatik, Biologie, Mathematik, Physik, Chemie, Musik oder Kunst,
- verständnisvoller und professioneller Umgang mit Schülern und Eltern,
- Teamfähigkeit, aktives Engagement im Schulentwicklungsprozess und
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Diese ist Voraussetzung für eine Verbeamtung als Gymnasiallehrer/in (m/w/d) im Kirchendienst.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Schulleiterin der Melanchthon-Schule Steinatal, Frau Dr. Holl, unter 06691 80658-0 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. Mai 2020** an:

Melanchthon-Schule Steinatal
 Frau Dr. Holl
 Steinatal 1
 34628 Willingshausen
 oder Anke.Holl@mss.ekkw.de.

* * *

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
 Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.